

Az.: 5 A 590/21
8 K 938/20



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

der

- Klägerin -
- Berufungsklägerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Stadt Leipzig
vertreten durch den Oberbürgermeister
Martin-Luther-Ring 4-6, 04109 Leipzig

- Beklagte -
- Berufungsbeklagte -

wegen

Unterhaltsvorschuss
hier: Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Munzinger, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Döpelheuer und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. Martini aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24. Mai 2023

am 24. Mai 2023

für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 14. Juli 2021 - 8 K 938/20 - geändert. Der Bescheid der Beklagten vom 18. Juli 2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheids der Landesdirektion Sachsen vom 10. Juni 2020 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Klägerin vorher Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Die Klägerin wendet sich gegen ein Urteil, mit dem ihre Klage abgewiesen wurde, die auf den über den 30. Juni 2019 hinausgehenden Bezug von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz für ihren Sohn gerichtet war.
- 2 Die Klägerin ist Mutter des geborenen Kindes Sie stellte am 25. Februar 2014 bei der Beklagten einen Antrag auf Gewährung von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz. Im Antragsformular gab sie an, sie habe versucht, den Aufenthaltsort des Kindsvaters zu ermitteln, ihr seien jedoch weder Geburtsdatum noch Nachname bekannt. In einem am 6. März 2014 übergebenen Formular gab die Klägerin an, sie habe den Kindsvater am 1. Mai 2013 in einem Türkeiurlaub bei einer Bootstour in kennengelernt. Der Kindsvater habe sich als vorgestellt. Sie hätten am Tag des Kennenlernens zehn Stunden miteinander verbracht. Der Kindsvater sei Mitte 30 gewesen, ca. 1,80 m groß, sportlich, weiße/europäische Hautfarbe, braunhaarig, die Frisur sei kurz/Glatze gewesen. Der Kindsvater habe gesagt, er habe die deutsche Staatsangehörigkeit und die Türkei sei sein Herkunftsland. Zum intimen Kontakt sei es am Strand gekommen. Die Beziehung habe fünf Stunden gedauert. In der Niederschrift zur persönlichen Vorsprache am 6. März 2014 wurde festgehalten,

dass die Klägerin angegeben habe, trotz Pille schwanger geworden zu sein. Der Kindsvater sei Abstammung, in Deutschland geboren, spreche perfekt Deutsch und fahre seinen Angaben gemäß jährlich in die Türkei. Die Klägerin wolle nächstes Jahr wieder nach fahren und versuchen, den Kindsvater zu finden.

- 3 Mit Bescheid der Beklagten vom 18. März 2014 wurden der Klägerin für ihr Kind ab dem 1. Februar 2014 Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz in Höhe von monatlich 133,00 € bewilligt.
- 4 Auf Aufforderung der Beklagten übersandte die Klägerin am 14. Juli 2015 einen Fragebogen, in dem sie angab, den Kindsvater im April/Mai 2013 auf einer Bootstour in kennengelernt zu haben. Der mögliche Name sei Er sei groß gewesen und habe dunkelbraune Haare gehabt, die kurz geschnitten gewesen seien. Er habe gute Deutschkenntnisse gehabt. Sie habe im besagten Urlaub zwei Mal Kontakt zu ihm gehabt. In einem Türkeiurlaub im Mai 2015 habe sie am Hafen in den Bootstourenanbieter nach einem befragt. Keiner der Befragten habe einen gekannt bzw. habe diesen kennen wollen.
- 5 Mit Bescheid der Beklagten vom 24. August 2015 wurden die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz ab dem 1. Juli 2015 geändert (monatlich 144,00 €) und ab dem 1. Januar 2016 neu festgesetzt (monatlich 145,00 €).
- 6 Auf Aufforderung der Beklagten übersandte die Klägerin am 13. Juli 2016 einen Fragebogen, in dem sie angab, den Kindsvater am 1. Mai 2013 am Hafen von bei einer Bootstour kennengelernt zu haben. Er sei groß und Mitte bis Ende 30 gewesen und habe eine sportliche Figur gehabt. Sie habe nur zweimal auf dem Boot zu ihm Kontakt gehabt. Bei ihrem jährlichen Türkeiurlaub sei sie zum Hafen von gefahren, habe den Kindsvater dort aber nicht ausfindig machen können.
- 7 Mit Bescheiden der Beklagten vom 16. Januar 2017, 2. Januar 2018 und 22. Januar 2019 wurden die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz jeweils zum Jahresbeginn geändert (monatlich 150,00 € bzw. 154,00 € bzw. 160,00 €).
- 8 Auf Aufforderung der Beklagten übersandte die Klägerin am 9. Mai 2019 einen Fragebogen, in dem sie angab, der Kindsvater sei 45-50 Jahre, habe die türkische Staatsangehörigkeit und sein Herkunftsland sei die Türkei. Er sei ca. 1,80 m groß, sei von normaler Statur, habe eine weiße Hautfarbe, eine Glatze sowie braune Augen. Sie habe

ihn am 1. Mai 2013 am Hafen von bei einer Bootstour kennengelernt. Sie sei Tage zuvor mit ihm über die angebotene Bootstour ins Gespräch gekommen. Er habe sich als vorgestellt und sie hätten am Tag des Kennenlernens ein paar Stunden verbracht. Zum intimen Kontakt sei es am Hafen von/Boot gekommen. In den ersten Jahren sei sie zum Hafen gefahren und habe ihn vergeblich bei den Bootstouren gesucht. Vielleicht arbeite er dort nicht mehr. Niemand habe einen gekannt.

- 9 Die Beklagte forderte die Klägerin mit Schreiben vom 13. Mai 2019 auf, bis zum 22. Mai 2019 unter der im Schreiben angegebenen Telefonnummer einen Termin für eine persönliche Vorsprache zu vereinbaren. Im Schreiben wurde darauf hingewiesen, dass eine Nichtreaktion zur Einstellung der Leistungen führen könne.
- 10 Die Klägerin antwortete mit Schreiben vom 20. Mai 2019, das am 23. Mai 2019 bei der Beklagten einging. Sie trug vor, als in Vollzeit arbeitende alleinerziehende Mutter sei es ihr nicht möglich, persönlich vorzusprechen. Sie habe in den letzten Jahren mehrfach alle Unterlagen vorgelegt. Sollte etwas fehlen, reiche sie es gerne nach.
- 11 Mit Schreiben vom 24. Mai 2019 gab die Beklagte der Klägerin letztmals die Möglichkeit, einen Termin für ein persönliches Gespräch zu vereinbaren, und setzte hierfür eine Frist bis zum 3. Juni 2019. Die Klägerin wurde darauf hingewiesen, dass sie im Rahmen der Kindsvaterermittlung eine gesteigerte Mitwirkungs- und Auskunftspflicht habe. Sollte keine Reaktion auf das Schreiben erfolgen bzw. weiterhin kein Interesse an einem persönlichen Gespräch bestehen, werde dies zur Einstellung der Leistungen führen.
- 12 Die Klägerin vereinbarte daraufhin keinen Termin für eine persönliche Vorsprache und reagierte auch sonst nicht.
- 13 Mit Bescheid der Beklagten vom 18. Juli 2019 wurden die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz mit Ablauf des 30. Juni 2019 eingestellt. Dies wurde damit begründet, dass gemäß § 1 Abs. 3 UVG eine uneingeschränkte Mitwirkungspflicht bei der Vaterschaftsfeststellung bestehe. Dazu habe die Klägerin gemäß § 60 Abs. 1 Nr. 3 SGB I umfassende und belegbare Auskünfte über die Umstände im Zusammenhang mit der Entstehung der Schwangerschaft zu machen. Die Klägerin sei mit Schreiben vom 13. Mai 2019 über die Notwendigkeit eines persönlichen Gesprächs informiert worden. Auf die Anhörung mit Bescheid vom 24. Mai 2019 sei keine Reaktion erfolgt.

Ein Anspruch auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz sei deshalb nicht mehr gegeben. Die Leistungen würden mit Ablauf des 30. Juni 2019 eingestellt.

- 14 Die Klägerin erhob am 2. August 2019 Widerspruch. Sie begründete den Widerspruch damit, dass sie alle erforderlichen Angaben gemacht habe. Seit dem Beischlaf seien sechs Jahre vergangen und ihre Erinnerungen hätten sich seither verständlicherweise verringert. Weder in der Anhörung noch im Bescheid werde dargelegt, warum ein weiteres Gespräch durchgeführt werden müsse. Da sie für Belastungsstörungen nachweislich anfällig sei, wäre eine Interessenberücksichtigung vorzunehmen gewesen, die jedoch unterblieben sei.
- 15 Die Landesdirektion Sachsen wies den Widerspruch mit Bescheid vom 10. Juni 2022 zurück. Dies wurde damit begründet, dass die Klägerin nicht hinreichend ihrer Mitwirkungspflicht bei der Feststellung der Vaterschaft gemäß § 1 Abs. 3 UVG nachgekommen sei. Im Rahmen der regelmäßigen Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen seien der Beklagten Widersprüche in den Angaben der Klägerin aufgefallen (insbesondere zum Alter des Kindsvaters, zu seinem Aussehen und zum Ort des Geschlechtsverkehrs). Um diese Widersprüche aufzuklären, sei die Klägerin gebeten worden, einen Termin für ein persönliches Gespräch zu vereinbaren. Sie sei darauf hingewiesen worden, dass das Unterlassen ihrer Mitwirkung zur Einstellung der Leistungen führe. Die Einstellung beruhe auf der verweigerten Mitwirkung bei der Feststellung der Vaterschaft. Die zuletzt gemachten Angaben, die früheren Angaben widersprächen, seien neue Tatsachen. Die Behörde habe den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln. Die widersprüchlichen Angaben bedürften einer Tatsachenermittlung, weshalb ein im Ermessen der Beklagten stehendes persönliches Gespräch notwendig gewesen sei. Der Klägerin sei die Möglichkeit eingeräumt worden, einen für sie passenden Termin zu vereinbaren. Es habe keine unerträgliche Konfliktsituation vorgelegen, aufgrund derer eine Mitwirkungsverpflichtung entbehrlich gewesen wäre.
- 16 Die Klägerin erhob am 10. Juli 2020 Klage. Sie beantragte, die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheids vom 18. Juli 2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheids zu verpflichten, ihr Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz für das Kind ab dem 1. Juli 2019 zu bewilligen. Zur Begründung trug sie vor, sie hätte, wenn die Beklagte sie auf Widersprüchlichkeiten hingewiesen hätte, das Verlangen nach einem persönlichen Gespräch nachvollziehen können. Sie habe gutgläubig auf ihre bereits gemachten Angaben vertraut. Die Abweichungen in ihren Angaben beruhten auf dem Zeitablauf. Sie versuche, das Erlebte zu verdrängen, weil sie sich bis heute dafür

schäme. Der Kindsvater habe zwar braunes Haar gehabt, zum Teil aber auch gar kein Haar besessen. Beim Alter des Kindsvaters habe sie zuletzt das aktuelle Alter angegeben, nicht das Alter bei der Zeugung des Kindes. Sie hätten mit dem Beischlaf am Strand begonnen und diesen dann auf das Boot verlegt, um vor Dritten ungestört zu sein.

- 17 Das Verwaltungsgericht wies nach persönlicher Anhörung der Klägerin die Klage mit Urteil vom 14. Juli 2021 - 5 A 590/21 - ab. Streitgegenstand sei der von der Klägerin geltend gemachte Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen für den Zeitraum vom 1. Juli 2019 bis zum Erlass des Widerspruchsbescheids vom 10. Juni 2020. Die Verpflichtungsklage sei unbegründet, weil der Bescheid der Beklagten vom 18. Juli 2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheids rechtmäßig sei. Die Klägerin sei ihrer Mitwirkungspflicht gemäß § 1 Abs. 3 UVG nicht ausreichend nachgekommen. Sie habe uneinheitliche Angaben zum Kindsvater gemacht, weshalb sie zu Recht zu einem persönlichen Gespräch geladen worden sei. Die Widersprüche hätten einer Aufklärung bedurft. Es liege im Ermessen der Beklagten, die Art und Weise der Anhörung zu wählen. Da die Klägerin keinen Termin für ein persönliches Gespräch vereinbart habe, habe sie sich geweigert, ihrer Mitwirkungspflicht nachzukommen. Das Urteil wurde der Klägerin am 12. August 2021 zugestellt.
- 18 Auf den am 2. September 2021 gestellten Zulassungsantrag der Klägerin hat der Senat mit Beschluss vom 5. Januar 2022 die Berufung zugelassen. Der Zulassungsbeschluss wurde der Klägerin am 13. Januar 2022 zugestellt.
- 19 Die Klägerin hat die Berufung am 8. Februar 2022 begründet. Sie ist der Ansicht, sie sei ihren Mitwirkungspflichten hinreichend nachgekommen. Sie habe in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht erklärt, dass sie den Kindsvater zwei bis drei Tage vor der Bootstour kennengelernt habe, als er Flyer hierfür verteilt habe; sie seien ins Gespräch gekommen, sie habe am 1. Mai 2013 an der Bootstour teilgenommen und sie hätten sich dann verabredet, wobei es am Abend des 1. Mai 2013 zur Zeugung des Kindes gekommen sei. Ferner beruft sich die Klägerin darauf, dass der im Jahr 2019 übersandte Fragebogen von der Gestaltung und den Fragen her grundlegend geändert gewesen sei gegenüber den früheren Fragebögen. Sie habe den Kern des Geschehens konsistent geschildert. Die Notwendigkeit eines persönlichen Gesprächs habe sich für sie nicht erschlossen. Etwaige Widersprüche seien für sie nicht erkennbar gewesen. Die Erinnerungen hätten im Laufe der Zeit abgenommen. Die vermeintlichen Widersprüche seien ihr erstmals im Widerspruchsbescheid aufgezeigt worden. Sie

habe die ihr zumutbaren Eigenermittlungen angestellt, indem sie in den Jahren danach nach gereist und vor Ort - erfolglos - nach dem Kindsvater gesucht habe. Sie habe den Klageantrag nicht auf den Zeitraum bis zum Erlass des Widerspruchsbescheids beschränkt. Im Sozialhilferecht gelte, dass dann, wenn der Sozialhilfeträger Leistungen für einen in die Zukunft hineinreichenden, über den Zeitpunkt der Widerspruchsentscheidung hinausgehenden Zeitraum eingestellt habe, die gerichtliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit dieser Maßnahme gerade nicht auf die Beurteilung der Sach- und Rechtslage bis zum Erlass des Widerspruchsbescheids beschränkt sei, sondern sich bis zum Zeitpunkt der letzten tatrichterlichen Entscheidung erstrecke. Der Bescheid der Beklagten vom 18. Juli 2019 sei ein Dauerverwaltungsakt. Es bestehe deshalb Anspruch auf Unterhaltsvorschuss in Höhe von monatlich 150,00 € (Zeitraum 1. Juli bis 31. Dezember 2019) bzw. 220,00 € (Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2020) bzw. 232,00 € (Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2021) bzw. 236,00 € (Zeitraum ab 1. Januar 2022). Aufgrund der Nähe des Unterhaltsvorschussrechts zum Sozialhilferecht sei es widersprüchlich, das SGB I für unanwendbar zu halten. Die Beklagte habe sie mit der Bitte um ein persönliches Gespräch unter Druck setzen wollen. Auf die Möglichkeit, einen Rechtsanwalt zum Gespräch hinzuziehen, sei sie nicht hingewiesen worden.

20 Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 14. Juli 2021 - 8 K 938/20 - zu ändern und den Bescheid der Beklagten vom 18. Juli 2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheids der Landesdirektion Sachsen vom 10. Juni 2020 aufzuheben.

21 Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

22 Die Beklagte hält das Urteil des Verwaltungsgerichts für richtig. Die Vorschrift des § 1 Abs. 3 UVG umfasse deutlich mehr an Mitwirkungspflichten und sei deshalb lex specialis zu den allgemeinen Vorschriften aus dem SGB I. Rechtsgrundlage des Einstellungsbescheids sei deshalb nicht § 66 SGB I. Zutreffende Klageart sei die Verpflichtungsklage. Maßgeblich sei der Zeitraum bis zur letzten Behördenentscheidung. Der Klägerin wäre es zumutbar gewesen, der Bitte um ein persönliches Gespräch nachzukommen. Die widersprüchlichen Angaben der Klägerin in den Anhörungsbögen und der mündlichen Verhandlung sprächen gegen eine glaubhafte Darstellung.

- 23 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakte sowie die beigezogene Verwaltungsakte verwiesen.

Entscheidungsgründe

- 24 A. Die zulässige Berufung der Klägerin ist begründet. Die Klage ist zulässig (I.) und begründet (II.).
- 25 I. Die Klage ist zulässig. Insbesondere ist die Klägerin prozessführungsbefugt (1.), konnte die Klage vom Verpflichtungs- auf einen Anfechtungsantrag umgestellt werden (2.) und ist die Anfechtungsklage statthaft (3.). Einer weiteren Klage bedarf es nicht (4.).
- 26 1. Die Klägerin kann die Klage im eigenen Namen erheben. Die Vorschrift des § 9 Abs. 1 UVG begründet die Berechtigung des alleinerziehenden Elternteils, bei dem das Kind lebt, den Anspruch des Kinds auf Unterhaltsvorschussleistungen im eigenen Namen im Wege der Verpflichtungsklage geltend zu machen (SächsOVG, Urt. v. 16. März 2011 - 5 D 181/10 -, juris Rn. 8 m. w. N.). Diese Berechtigung umfasst auch die Erhebung einer Anfechtungsklage des alleinerziehenden Elternteils gegen einen an ihn gerichteten Bescheid, mit dem - wie im vorliegenden Fall - für das Kind bewilligte Unterhaltsvorschussleistungen gemäß § 66 Abs. 1 SGB I eingestellt werden.
- 27 2. Bei der von der Klägerin im Berufungsverfahren vorgenommenen Umstellung von der Verpflichtungs- auf eine Anfechtungsklage handelt es sich um eine zulässige Klageänderung gemäß § 125 i. V. m. § 91 VwGO (zur grundsätzlichen Zulässigkeit der Klageänderung im Berufungsverfahren vgl. Happ, in: Eyermann, VwGO, 16. Aufl. 2022, § 125 Rn. 2). Die Beklagte hat sich in der mündlichen Verhandlung auf die geänderte Klage eingelassen (vgl. § 91 Abs. 1 1. Var., Abs. 2 VwGO). Im Übrigen wäre die Klageänderung auch sachdienlich gewesen, weil sie der Beilegung des Streits zwischen den Beteiligten dient, ob der Bescheid der Beklagten vom 18. Juli 2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheids der Landesdirektion Sachsen vom 10. Juni 2020 rechtmäßig ist und ein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss über den 30. Juni 2019 hinaus besteht.
- 28 3. Die Klage ist als Anfechtungsklage statthaft.

- 29 Der Senat entscheidet die in der Rechtsprechung umstrittene Frage, ob ein Unterhaltsvorschuss bewilligender Bescheid ein Dauerverwaltungsakt ist, dahin, dass es sich bei der Bewilligung von Unterhaltsvorschuss um einen Dauerverwaltungsakt handelt. Wird die Bewilligung von Unterhaltsvorschuss gemäß § 66 Abs. 1 SGB I eingestellt, ist Rechtsschutz deshalb durch eine Anfechtungsklage gegen den Einstellungsbescheid zu gewähren, denn bei einer gerichtlichen Aufhebung des Einstellungsbescheids lebt der ursprüngliche Bewilligungsbescheid wieder auf.
- 30 Verwaltungsakte mit Dauerwirkung sind solche, deren Wirkung nach Sinn und Zweck und dem einschlägigen materiellen Recht wesensgemäß auf Dauer angelegt ist, was insbesondere dann der Fall ist, wenn der Verwaltungsakt ein auf Dauer berechnetes oder in seinem Bestand von ihm abhängiges Rechtsverhältnis begründet oder inhaltlich verändert (BVerwG, Urt. v. 28. Februar 1997 - 1 C 29.95 -, juris Rn. 23 m. w. N.). Das Bundessozialgericht definiert einen Verwaltungsakt mit Dauerwirkung als einen Verwaltungsakt, der in rechtlicher Hinsicht über den Zeitpunkt seiner Bekanntgabe bzw. Bindungswirkung hinaus Wirkungen zeitigt; ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung liegt vor, wenn er sich nicht in einem einmaligen Ge- oder Verbot oder in einer einmaligen Gestaltung der Rechtslage erschöpft, sondern ein auf Dauer berechnetes oder in seinem Bestand vom Verwaltungsakt abhängiges Rechtsverhältnis begründet oder inhaltlich verändert (BSGE 56, 165 <169 ff.>; 84, 281 <288>). Im Gegensatz zu Dauerverwaltungsakten stehen Verwaltungsakte, die auf eine einmalige Gestaltung der Rechtslage gerichtet sind, wohingegen Verwaltungsakte mit Dauerwirkung zeitraum- und zukunftsbezogene Regelungen enthalten, deren Rechtsfolgen nicht zu einem bestimmten Zeitpunkt eintreten, sondern während eines bestimmten Zeitraums, so dass sie sich grundsätzlich von Tag zu Tag fortlaufend für den jeweils abgelaufenen Zeitraum erledigen, soweit sie für den abgelaufenen Zeitraum nicht gegenwärtig noch nachteilige Rechtsfolgen für den Betroffenen entfalten (Stelkens, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 10. Aufl. 2022, § 35 Rn. 223 m. w. N.).
- 31 a) Der Senat teilt nicht die in der Rechtsprechung teilweise vertretene Ansicht, dass Unterhaltsvorschussleistungen grundsätzlich keine rentengleichen Dauerleistungen seien, sondern unter dem Vorbehalt jederzeitiger Einstellung stünden, weshalb sie grundsätzlich keine Dauerverwaltungsakte seien und die Einstellung der Leistungen nicht in eine durch den Bewilligungsbescheid eingeräumte Rechtsposition eingreife, sondern die Versagung noch zu bewilligender Leistungen sei (so aber OVG Schl.-H., Beschl. v. 3. Februar 2004 - 2 MB 153/03, 2 O 119/03 -, juris Rn. 5; BayVG, Beschl. v. 18. Februar 1987 - 12 CE 2369/86 -, Zentralblatt für Jugendrecht 1987, 485; OVG

NRW, Urt. v. 10. Januar 1984 - 8 A 2029/80 -, DAVorm 1984, 410; VG Köln, Beschl. v. 17. Dezember 2020 - 26 L 2214/20 -, juris Rn. 10 ff.; VG Freiburg, Beschl. v. 6. April 2020 - 4 K 345/20 -, juris Rn. 22 f.; VG Düsseldorf, Beschl. v. 28. Januar 2015 - 21 L 2650/14 -, juris Rn. 4; VG Ansbach, Beschl. v. 20. März 2006 - AN 14 E 06.00798 -, juris Rn. 15; VG München, Beschl. v. 12. August 2004 - M 6b S 04.3578 -, juris Rn. 24; VG Meiningen, Beschl. v. 16. Juli 2001 - 8 E 504/01.ME -, juris Rn. 14).

- 32 Die im vorherigen Absatz zitierte Rechtsprechung wird damit begründet, dass Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz mit Leistungen der Sozialhilfe vergleichbar seien (vgl. BVerwG, Urt. v. 14. Oktober 1993 - 5 C 10.91 -, juris Rn. 11) und nach der - zum Bundessozialhilfegesetz ergangenen - Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts laufend geleistete Sozialhilfe grundsätzlich keine rentengleiche wirtschaftliche Dauerleistung mit Versorgungscharakter sei, sondern Hilfe in einer gegenwärtigen Notlage, deren Notwendigkeit ständig überprüft werden müsse (vgl. z. B. BVerwG, Urt. v. 18. Januar 1979 - 5 C 4.78 -, juris Rn. 10; Urt. v. 31. August 1995 - 5 C 9.94 -, juris Rn. 13 ff.).
- 33 Nach der zitierten Rechtsprechung wäre deshalb auch in einem Fall wie dem vorliegenden, in dem ein Einstellungsbescheid gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 SGB I erlassen wurde, Rechtsschutz grundsätzlich in Gestalt der Verpflichtungsklage zu gewähren. Einstweiliger Rechtsschutz würde sich nach § 123 VwGO richten. Entscheidungserheblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage wäre der Widerspruchsbescheid (vgl. BVerwG, Urt. v. 18. Dezember 2017 - 5 C 36.16 -, juris Rn. 13 ff.). Bei einem Erfolg der Verpflichtungsklage wäre der Verpflichtungsausspruch auf den Zeitraum bis zum Erlass des Widerspruchsbescheids beschränkt. In diesem Sinne wären auch unbefristet gestellte Klageanträge auszulegen (VGH BW, Urt. v. 9. Dezember 1991 - 6 S 760/91 -, juris <Orientierungssatz>).
- 34 Nach der zitierten Rechtsprechung wäre in einem Fall wie dem vorliegenden, in dem ein Einstellungsbescheid gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 SGB I erlassen wurde, Rechtsschutz nur ausnahmsweise in Gestalt der Anfechtungsklage zu gewähren, nämlich wenn die Auslegung des Unterhaltsvorschuss bewilligenden Bescheids ergäbe, dass die Behörde den Hilfsfall statt für den dem Bescheid nächstliegenden Zeitraum ausnahmsweise für einen längeren Zeitraum geregelt hätte (vgl. BVerwG, Urt. v. 31. August 1995 - 5 C 9.94 -, juris Rn. 14; Urt. v. 18. Dezember 2017 - 5 C 36.16 -, juris Rn. 23 f.).

- 35 b) Der Senat schließt sich dagegen den Teilen der Rechtsprechung an, wonach die Bewilligung von Unterhaltsvorschuss ein Dauerverwaltungsakt ist (NdsOVG, Beschl. v. 4. Juli 2019 - 4 PA 124/19 -, Rn. 2 und 4; VGH BW, Beschl. v. 2. Januar 2006 - 7 S 468/03 -, juris Rn. 33; VG Meiningen, Urt. v. 21. März 2023 - 8 K 805/21 Me -, juris Rn. 23; VG München, Beschl. v. 5. Juli 2022 - M 18 E 22.3041 -, juris Rn. 26 ff.; VG Freiburg, Gerichtsbescheid v. 29. September 2021 - 4 K 3540/20 -, juris Rn. 37; VG Berlin, Urt. v. 26. Oktober 2021 - 21 K 70/20 -, juris Rn. 20; VG Dresden, Beschl. v. 20. September 2021 - 1 L 520/21 -, juris Rn. 16; VG Dresden, Urt. v. 9. Juni 2021 - 1 K 1216/20 -, juris Rn. 21; VG Bayreuth, Urt. v. 21. September 2020 - B 8 K 20.500 -, juris Rn. 138; VG Augsburg, Urt. v. 4. August 2020 - AU 3 K 18.2073 -, juris Rn. 19).
- 36 Die im vorherigen Absatz zitierte Rechtsprechung beruft sich insbesondere auf die sozialgerichtliche Rechtsprechung, welche Sozialleistungen als Dauerverwaltungsakt qualifiziert (VG München a. a. O.; VG Dresden, Beschl. v. 20. September 2021, a. a. O.), sowie die Verwaltungsvorschriften zum Unterhaltsvorschussgesetz (VG München a. a. O.). Überwiegend wird jedoch ohne Problematisierung der Rechtsfrage vom Vorliegen eines Dauerverwaltungsakts ausgegangen (VGH BW a. a. O.; VG Freiburg a. a. O.; VG Bayreuth a. a. O.) bzw. die Anwendbarkeit einer nur für Dauerverwaltungsakte geltenden Vorschrift einfach bejaht (NdsOVG a. a. O.; VG Meiningen a. a. O.; VG Dresden, Beschl. v. 9. Juni 2021, a. a. O.; VG Augsburg a. a. O. <jeweils § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X>;) bzw. auf die vorzitierte Rechtsprechung verwiesen (VG Berlin a. a. O. <Verweis auf NdsOVG und VG Dresden>).
- 37 Ist die Bewilligung von Unterhaltsvorschuss ein Dauerverwaltungsakt, ist in einem Fall wie dem vorliegenden, in dem ein Einstellungsbescheid gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 SGB I erlassen wurde, Rechtsschutz in Gestalt der Anfechtungsklage zu gewähren, denn bei einer gerichtlichen Aufhebung des Einstellungsbescheids lebt der ursprüngliche Bewilligungsbescheid wieder auf. Gleiches gilt für den Rechtsschutz gegen einen Aufhebungsbescheid (§§ 45 ff. SGB X). Einstweiliger Rechtsschutz richtet sich nach § 80 Abs. 5 VwGO.
- 38 Ist die Bewilligung von Unterhaltsvorschuss ein Dauerverwaltungsakt, ist für den - im vorliegenden Fall, in dem ein Einstellungsbescheid gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 SGB I erlassen wurde, nicht relevanten - Fall, dass die Behörde die Bewilligung von Unterhaltsvorschuss abgelehnt hat, Rechtsschutz in Gestalt der Verpflichtungsklage zu gewähren. Einstweiliger Rechtsschutz richtet sich nach § 123 VwGO. Entscheidungserheblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage ist - wie auch sonst

bei Verpflichtungsklagen - der Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung. Bei einer erfolgreichen Klage auf Verpflichtung zur Gewährung von Unterhaltsvorschuss bezieht sich der Verpflichtungsausspruch - wie auch sonst bei Verpflichtungsklagen - auf den Zeitraum bis zur letzten mündlichen Verhandlung und ist nicht bis zum Erlass des Widerspruchsbescheids beschränkt.

39 c) Der Senat begründet seine Ansicht, dass die Bewilligung von Unterhaltsvorschuss ein Dauerverwaltungsakt ist, wie folgt.

40 Es wird hierdurch ein Gleichklang mit der sozialgerichtlichen Rechtsprechung hergestellt. Ist für Sozialleistungen der Sozialrechtsweg eröffnet, qualifiziert die Sozialgerichtsbarkeit die meisten Sozialleistungen als Dauerverwaltungsakte, z. B. Renten, Leistungen der sozialen Pflegeversicherung, Krankengeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II (das nach § 41 Abs. 3 Satz 1 SGB II in der Regel für einen Zeitraum von einem Jahr erbracht wird) sowie Grundsicherung im Alter oder bei dauerhafter Erwerbsminderung (Merten, in: Hauck/Noftz, SGB X, 3. Erg.lfg. 2022, § 48 Rn. 15 m. w. N.). Für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz hat das Bundessozialgericht (Urt. v. 8. Februar 2007 - B 9b AY 1/06 R -, juris Rn. 12) zwar darauf verwiesen, dass Sozialhilfeleistungen nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung keine rentenähnlichen Dauerleistungen seien und nur für die nächstliegende Zeit bewilligt würden; zugleich hat das Bundessozialgericht aber auch betont, dass die Behörde nicht gehindert sei, den Sozialhilfefall für einen längeren Zeitraum zu regeln, was aufgrund Auslegung des Verwaltungsakts im zu entscheidenden Einzelfall zu ermitteln sei, und sich dies im Bereich der Asylbewerberleistungen zudem aus § 9 Abs. 3 AsylbLG ergebe, nach dem u. a. § 48 SGB X entsprechend anwendbar sei.

41 Soweit die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte für andere Sozialleistungen als Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz eröffnet ist, geht die aktuelle Tendenz ebenfalls dahin, die Bewilligung der Sozialleistung als Dauerverwaltungsakt anzusehen (zum Jugendhilferecht: BayVGh, Beschl. v. 28. September 2006 - 12 CE 06.2391 -, juris Rn. 21; OVG NRW, Beschl. v. 12. Juni 2017 - 12 E 1120/16 -, juris Rn. 6 f.; Beschl. v. 27. Februar 2007 - 12 B 72/07 -, juris Rn. 19 ff.; NdsOVG, Beschl. v. 17. September 2013 - 4 ME 192/13 -, juris Rn. 2 ff.; VG Karlsruhe, Beschl. v. 23. Juli 2021 - 8 K 1487/21 -, juris Rn. 36 m. w. N.).

- 42 Die Ansicht, dass Unterhaltsvorschussleistungen mit Sozialhilfeleistungen vergleichbar seien, ist hinterfragbar. Das Unterhaltsvorschussgesetz dient unmittelbar der Sicherung des (zivilrechtlichen Mindest-)Unterhalts, nicht der Sicherung des Lebensunterhalts. Soweit der Unterhaltsvorschuss mittelbar der Sicherung des Lebensunterhalts dient, unterscheidet er sich nicht von anderen mittelbar der Sicherung des Lebensunterhalts dienenden Sozialleistungen wie z. B. Arbeitslosengeld I, Krankengeld oder Elterngeld, die unstreitig keine Sozialhilfeleistungen sind. Nach dem maßgeblichen ausdrücklichen Wortlaut des Gesetzes ist die Gewährung von Unterhaltsvorschuss unabhängig von der wirtschaftlichen Situation des Kindes und des alleinerziehenden Elternteils. Hieran ändert sich nichts durch den faktischen Umstand, dass in einer Vielzahl von Unterhaltsvorschussfällen auch wirtschaftliche Bedürftigkeit gegeben sein dürfte. Bei Unterhaltsvorschussleistungen handelt es sich um Pflichtleistungen, d. h. ihre Gewährung ist nicht in das Ermessen der Unterhaltsvorschussbehörde gestellt. Die Höhe des Unterhaltsvorschusses entspricht grundsätzlich dem zivilrechtlichen Mindestunterhalt und ist damit unabhängig von etwaigen wechselnden Bedürfnissen und Wünschen des unterhaltsberechtigten Kindes, welche bei der Bewilligungsentscheidung deshalb auch nicht zu berücksichtigen sind. Unterhaltsvorschussleistungen sind für eine längere Dauer zu erbringen, früher für 72 Monate, nach aktueller Rechtslage bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs. Die Anspruchsberechtigung entsteht, wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 UVG erfüllt sind und kein Ausschlussstatbestand gemäß § 1 Abs. 3 und 4 UVG vorliegt. Dieser Grundtatbestand sieht kein abschnittsweises bzw. monatsweises Entstehen vor. Der Einzelanspruch auf Unterhaltsvorschuss wird lediglich monatsweise fällig (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 1 UVG) (vgl. - zum gesamten Absatz - Husmann, NJOZ 2018, 721).
- 43 Der Umstand, die Notwendigkeit einer Sozialleistung ständig zu überprüfen, schließt das Vorliegen eines Dauerverwaltungsakts nicht aus. Es ist Kennzeichen des Dauerverwaltungsakts, dass für seine rechtliche Beurteilung grundsätzlich die jeweils aktuelle Sach- und Rechtslage maßgeblich ist (BVerwG, Beschl. v. 29. Oktober 2014 - 9 B 32.14 -, juris Rn. 3 m. w. N.), und die Behörde ihn deshalb auf fortbestehende Rechtmäßigkeit zu überwachen hat, weshalb er, soweit er durch nachträgliche Änderung der Sach- und bzw. oder Rechtslage rechtswidrig wird, unter den Voraussetzungen des § 48 (VwVfG bzw. SGB X) aufhebbar ist (Sachs, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 10. Aufl. 2022, § 48 Rn. 53 m. w. N.).
- 44 Verneinte man die Dauerverwaltungsaktqualität eines Unterhaltsvorschuss bewilligenden Bescheids, wäre bei einer erfolgreichen Klage die Stattgabe auf den Zeitraum bis

zum Widerspruchsbescheid begrenzt. Dies würde in der Praxis dazu führen, dass - weil zumeist nach Ergehen des Widerspruchsbescheids kein neuer Antrag gestellt wurde - Lücken in der Leistungsgewährung entstehen, obwohl mit Ausnahme des Antragserfordernisses durchgängig die Voraussetzungen für eine Leistungsgewährung vorlagen.

- 45 Schließlich gehen auch die Richtlinien zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes davon aus, dass die für Dauerverwaltungsakte geltende Vorschrift des § 48 SGB X Anwendung finden kann (vgl. Nr. 1.4.2., 1.8.4., 1.11.3., 2.4.2. und 5.3.2. der Richtlinien), der Bewilligungsbescheid also - stets [s. o. b)] oder jedenfalls ausnahmsweise [s. o. a)] - ein Dauerverwaltungsakt sein kann.
- 46 d) Selbst wenn man nicht der vom Senat vertretenen Rechtsansicht folgt, dass die Bewilligung von Unterhaltsvorschuss ein Dauerverwaltungsakt ist, würde sich im vorliegenden Fall kein anderes Ergebnis ergeben. Denn zur Überzeugung des Senats liegen im vorliegenden Fall besondere Umstände vor, aufgrund derer im Sinne der zitierten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. BVerwG, Urt. v. 31. August 1995, a. a. O.; Urt. v. 18. Dezember 2017, a. a. O.) jedenfalls ausnahmsweise die Annahme eines Dauerverwaltungsakts geboten wäre.
- 47 Der Tenor des Bewilligungsbescheids („Für Ihr Kind ... werden ab 01.02.2014 Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz in Höhe von monatlich 133,00 € bewilligt“) ist nach dem objektiven Empfängerhorizont auf eine Hilfestellung bis auf Weiteres gerichtet (vgl. LSG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 1. September 2018 - L 23 B 170/08 -, juris Rn. 18 <zu Leistungen nach dem SGB XII, wonach bei einer Bewilligung „bis auf Weiteres“ von einem Dauerverwaltungsakt auszugehen ist>). Hinzu kommt die Bewilligung ab einem bestimmten Zeitpunkt und das Fehlen einer ausdrücklichen Befristung (vgl. LSG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. v. 6. März 2007 - L 9 SO 3/07 -, juris Rn. 28 <zu Leistungen nach dem SGB XII>; LSG Niedersachsen-Bremen, Beschl. v. 24. Januar 2006 - L 8 SO 83/05 ER -, juris Rn. 12 <zu Pflegegeld gemäß § 69b BSGH>). Aus der Sicht des Empfängers wird die Bewilligung von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz damit bezogen auf die Folgemonate nicht lediglich in Aussicht gestellt, sondern kann der Empfänger eine weitere Zahlung für die Folgemonate ohne erneute Prüfung und Bewilligung erwarten. Durch die weitere Leistungsgewährung in Höhe des mit dem Bescheid verfügbaren Leistungsbetrags über den 1. Februar 2014 hinaus wurde dieser Regelungscharakter ohne weiteren schriftlichen Verwaltungsakt bestätigt.

- 48 Für einen Dauerverwaltungsakt spricht ferner der im Bewilligungsbescheid enthaltene Hinweis, dass der Klägerin gemäß § 6 Abs. 4 UVG die Pflicht obliegt, der Unterhaltsvorschussstelle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen. Auch daraus ergibt sich, dass die Beklagte grundsätzlich vom Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen bis auf Weiteres ausgeht.
- 49 Für die rechtliche Qualifizierung des Bescheids der Beklagten vom 18. März 2014 als Dauerverwaltungsakt sprechen auch die Folgebescheide, mit denen die Höhe des Unterhaltsvorschusses an die jeweils aktuelle Rechtslage angepasst wurde (Bescheide der Beklagten vom 24. August 2015, 16. Januar 2017, 2. Januar 2018, 22. Januar 2019). In den Bescheiden ist grundsätzlich davon die Rede, dass die Leistungen „geändert“ werden (nur im Bescheid vom 24. August 2015 ist in Nr. 2 des Tenors davon die Rede, dass die Leistungen „neu festgesetzt“ werden) und aus der Begründung aller vier Bescheide ergibt sich jedenfalls, dass das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen nicht erneut geprüft, sondern nur die Höhe des bereits bewilligten Unterhaltsvorschusses an die jeweils aktuelle Rechtslage angepasst wurde.
- 50 Für die Qualifizierung des Bewilligungsbescheids vom 18. März 2014 als Dauerverwaltungsakt spricht schließlich, dass die Beklagte mit Bescheid vom 18. Juli 2019 die Leistungen „eingestellt“ und nicht eine Neubewilligung „abgelehnt“ hat. Auch der in der Sache erfolgte Rückgriff auf die Verletzung einer (formalen) Mitwirkungspflicht und § 66 SGB I spricht für das Vorliegen eines Dauerverwaltungsakts, den der Tatbestand des § 66 SGB I voraussetzt.
- 51 4. Einer zusätzlich auf Zahlung gerichteten Leistungsklage (vgl. BSG, Urt. v. 22. Februar 1995 - 4 RA 44/94 -, juris Rn. 16) bedarf es nicht, weil davon auszugehen ist, dass die Behörde im Fall des gerichtlichen Unterliegens ihrer Zahlungspflicht nachkommt.
- 52 II. Die Klage ist begründet. Der Bescheid der Beklagten vom 18. Juli 2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheids der Landesdirektion Sachsen vom 10. Juni 2020 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Die Tatbestandsvoraussetzungen für einen Einstellungsbescheid gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 SGB I (dazu unter 1. und 2.) sind nicht gegeben (dazu unter 3.) und die Einstellung erfolgte auch ermessensfehlerhaft (dazu unter 4.).
- 53 1. Rechtsgrundlage des Einstellungsbescheids ist § 66 Abs. 1 Satz 1 SGB I.

- 54 Weder im Ausgangs- noch im Widerspruchsbescheid wird eine Rechtsgrundlage für die Einstellungsentscheidung ausdrücklich benannt. Sollte der Ausgangsbescheid in Gestalt des Widerspruchsbescheids so zu verstehen sein, dass die Gewährung von Unterhaltsvorschuss ab dem 1. Juli 2019 abgelehnt wird, weil die materiellen Anspruchsvoraussetzungen (u. a. § 1 Abs. 3 UVG) nicht vorliegen, würde das Nichtvorliegen der Anspruchsvoraussetzungen für die Unterhaltsvorschussgewährung nicht als Rechtsgrundlage ausreichen. Die Frage, ob ein angefochtener Bescheid materiell rechtmäßig oder rechtswidrig ist, richtet sich nach dem Recht, das geeignet ist, die getroffene Regelung zu rechtfertigen. Erweist sie sich aus anderen als in dem Bescheid angegebenen Gründen als rechtmäßig, ohne dass sie durch den Austausch der Begründung in ihrem Wesen geändert würde, ist der Verwaltungsakt im Sinne des § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO nicht rechtswidrig (vgl. BVerwG, Urt. v. 31. März 2010 - 8 C 12.09 -, juris Rn. 16 m. w. N.). Von den insoweit in Betracht kommenden Rechtsgrundlagen (§§ 45 Abs. 1 Satz 1, 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X, § 66 SGB I) scheidet nur § 66 SGB I nicht von vornherein aus.
- 55 a) Die Norm des § 45 Abs. 1 Satz 1 SGB X, welche die Rücknahme eines (bereits bei Erlass) rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsakts regelt, scheidet als Rechtsgrundlage für den Einstellungsbescheid aus.
- 56 Zwar spricht für die Annahme eines bereits bei Erlass rechtswidrigen Verwaltungsakts, dass die Beklagte von der Widersprüchlichkeit der Angaben der Klägerin ausging und davon, dass die Klägerin deshalb die ihr gemäß § 1 Abs. 3 UVG obliegende Mitwirkungspflicht verletzt habe. Die Mitwirkungspflicht gemäß § 1 Abs. 3 UVG gehört zu den tatbestandlichen Voraussetzungen für einen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss. Hätte die Klägerin beim zuletzt ausgefüllten Fragebogen widersprüchliche Angaben gemacht, könnte das den Schluss darauf zulassen, dass alle ihre Angaben widersprüchlich bzw. nicht wahrheitsgemäß sind, auch ihre bei der erstmaligen Beantragung von Unterhaltsvorschuss gemachten Angaben, und deshalb der Bewilligungsbescheid von Anfang an rechtswidrig war. Jedoch sah die Beklagte noch die Möglichkeit, dass die Klägerin die Widersprüche in einem persönlichen Gespräch aufklärt, ging also bei Erlass des Einstellungsbescheids noch nicht davon aus, dass die Angaben definitiv widersprüchlich sind und die Klägerin ihrer Mitwirkungspflicht deshalb definitiv nicht nachgekommen ist. Auch ist die Verletzung der (materiellen) Mitwirkungspflicht gemäß § 1 Abs. 3 UVG nicht identisch mit der Verletzung der (formellen) Mitwirkungspflicht gemäß § 60 SGB I, welche die Beklagte der Klägerin in der Sache zur Last legt.

- 57 Ferner ist § 45 SGB X von der Rechtsfolge her auf die Rücknahme des rechtswidrigen Verwaltungsakts gerichtet. Im vorliegenden Fall wäre der Bewilligungsbescheid, wenn es sich um eine Rücknahme handeln sollte, für die Zukunft zurückgenommen worden. Die Rücknahmefrist von zwei Jahren seit Bekanntgabe (§ 45 Abs. 3 Satz 1 SGB X) war bei Erlass des Einstellungsbescheids bereits verstrichen, d. h. eine Rücknahme wäre (bis zum Ablauf von zehn Jahren nach Bekanntgabe) nur unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 3 Satz 3 i. V. m. Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 oder 3 SGB X möglich gewesen. Ausführungen hierzu enthält der Bescheid aber nicht. Läge ein solcher Fall vor (z. B. wegen unrichtiger Angaben oder Kenntnis bzw. grob fahrlässiger Unkenntnis der Rechtswidrigkeit), wäre auch eine Rücknahme für die Vergangenheit zu erwarten gewesen. Es ist auch in keiner Weise ersichtlich, dass ein Rücknahmeermessen ausgeübt wurde.
- 58 b) Auch die Norm des § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X scheidet als Rechtsgrundlage für den Einstellungsbescheid aus. Die Norm regelt die Aufhebung eines Verwaltungsakts mit Dauerwirkung, der wegen nach Erlass eingetretener Änderung der Verhältnisse rechtswidrig geworden ist.
- 59 Zwar spricht der Umstand, dass die Beklagte die Leistungen für die Zukunft eingestellt hat, dafür, dass sie von einer nach Erlass eingetretenen Änderung ausgegangen ist. Dafür spricht auch, dass sie von einem Verstoß gegen die Mitwirkungspflicht gemäß § 1 Abs. 3 UVG als materieller Anspruchsvoraussetzung ausgeht. Jedoch wird der Verstoß gegen § 1 Abs. 3 UVG darin gesehen, dass die Klägerin kein Termin für ein persönliches Gespräch vereinbart hat. Das Nichtvereinbaren eines Vorsprachetermins gehört zu den verfahrensrechtlichen Pflichten (vgl. § 60 SGB I), nicht zu den materiellrechtlichen Anspruchsvoraussetzungen. Auch sah die Beklagte, wie bereits ausgeführt, noch die Möglichkeit, dass die Klägerin die Widersprüche in einem persönlichen Gespräch aufklärt, ging also bei Erlass des Bescheids nicht davon aus, dass die Bewilligung wegen definitiven Nichtnachkommens der Mitwirkungspflicht rechtswidrig geworden war.
- 60 c) Rechtsgrundlage des Einstellungsbescheids ist deshalb § 66 Abs. 1 Satz 1 SGB I, der die Versagung und Entziehung von Leistungen regelt.
- 61 Gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 SGB I kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, wenn derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis

62, 65 SGB I nicht nachkommt und hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert wird, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind.

- 62 Mit der Versagung einer Sozialleistung wird eine negative Entscheidung über einen Leistungsantrag des Antragstellers oder über eine von Amts wegen zu erbringende Leistung getroffen. Bei der Versagung wird über die materiell- rechtlichen Voraussetzungen des Leistungsanspruchs selbst keine Entscheidung getroffen. Voraussetzung für eine Versagung nach § 66 Abs. 1 SGB I ist es, dass die Ermittlungen und damit auch die Prüfung des Vorliegens der Leistungsvoraussetzungen gerade im Hinblick auf die unterlassene Mitwirkung noch nicht abgeschlossen sind (vgl. Spellbrink, in: Rolfs/Körner/Krasney/Mutschler, Kasseler Kommentar, Stand: 1. August 2019, § 66 Rn. 31 f. m. w. N.).
- 63 Entziehung ist die Einstellung einer Leistung, die bereits bewilligt und erbracht worden ist. Die Entziehung der Leistung kann, dem Sinn und Zweck des § 66 Abs. 1 SGB I entsprechend, immer nur für die Zukunft (mit Wirkung ex tunc) ausgesprochen werden. Mit der Leistungsentziehung wird die Bewilligung, auf deren Grundlage die Leistung bereits erbracht worden ist, nicht zurückgenommen oder widerrufen. Durch die Verweigerung der Leistung soll der Antragsteller oder Leistungsberechtigte - nur - zur Nachholung der gebotenen Mitwirkung angehalten werden (vgl. Hase, in: Rolfs/Giesen/Kreikebohm/Meßling/Udsching, BeckOK Sozialrecht, Stand: 1. Juni 2014, § 66 Rn. 7 ff. m. w. N.).
- 64 Insofern sind die Maßnahmen gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 SGB I mit der Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch die Verwaltung zu vergleichen. Wird die Mitwirkung nachgeholt, gibt es für eine solche Leistungsverweigerung keine Rechtfertigung mehr, die Versagung oder Entziehung der Leistung wird rechtswidrig und muss aufgehoben werden; insoweit besteht ein Anspruch des Betroffenen auf ermessensfehlerfreie Entscheidung. Durch § 67 SGB I wird für den Fall, dass die Leistungsvoraussetzungen gegeben sind, bei einer Nachholung der Mitwirkung sogar die Möglichkeit einer rückwirkenden Leistungsgewährung eröffnet (vgl. Hase, in: Rolfs/Giesen/Kreikebohm/Meßling/Udsching, BeckOK Sozialrecht, Stand: 1. Juni 2014, § 66 Rn. 9 f. m. w. N.).
- 65 Gemessen daran spricht der im Bescheid der Beklagten vom 18. Juli 2019 verwendete Wortlaut („eingestellt“) für eine Entziehung auf der Rechtsgrundlage von § 66 Abs. 1 Satz 1 SGB I. Ferner spricht hierfür der Umstand, dass der Klägerin in der Sache ein

Verstoß gegen die verfahrensrechtliche (nicht materiellrechtliche) Pflicht, einen Vorgesprächstermin auszumachen, zur Last gelegt wird. Die Beklagte sah es im vorliegenden Fall nicht als ausgeschlossen an, dass die Klägerin ihrer Mitwirkungspflicht gemäß § 1 Abs. 3 UVG nachgekommen wäre, wenn sie die von der Beklagten angenommenen Widersprüche in einem persönlichen Gespräch aufgeklärt hätte. Dies ist genau die Situation, die § 66 Abs. 1 SGB I regelt, nämlich eine Versagungs- bzw. Entziehungsentcheidung ohne abschließende Prüfung der materiell- rechtlichen Leistungsvoraussetzungen der Anspruchsnorm (vgl. Spellbrink, in: Rolfs/Körner/Krasney/Mutschler, Kasseler Kommentar, Stand: 1. August 2019, § 66 Rn. 4 m. w. N.).

- 66 2. Die Norm des § 66 SGB I ist im Unterhaltsvorschussrecht anwendbar, wenn es - wie im vorliegenden Fall beim Verlangen des persönlichen Erscheinens gemäß § 61 SGB I - um die Verletzung einer (verfahrensrechtlichen) Mitwirkungspflicht gemäß §§ 60 bis 62 SGB I geht und nicht um die Verletzung der (materiellrechtlichen) Mitwirkungspflicht gemäß § 1 Abs. 3 UVG.
- 67 Nach § 68 Nr. 14 SGB I gilt das Unterhaltsvorschussgesetz als Sozialleistung nach dem Sozialgesetzbuch (§ 11 SGB I). Nach § 37 SGB I finden damit das Erste und Zehnte Buch Sozialgesetzbuch Anwendung, soweit sich aus dem Unterhaltsvorschussgesetz selbst nichts Abweichendes ergibt.
- 68 Aus § 1 Abs. 3 UVG ergibt sich, dass ein Anspruch auf Unterhaltsleistungen nicht besteht, wenn der alleinerziehende Elternteil sich weigert, die Auskünfte, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich sind, zu erteilen oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthalts des anderen Elternteils mitzuwirken. Es handelt sich um Obliegenheiten, bei deren Nichtbeachtung das Gesetz als Rechtsfolge bestimmt, dass der Anspruch auf Unterhaltsvorschuss nicht besteht (Grube, UVG, 2. Aufl. 2020, § 1 Rn. 119). Wird die Mitwirkungshandlung nachgeholt, ist § 67 SGB I nicht anzuwenden und bleibt es für die Vergangenheit beim Ausschluss (SächsOVG, Beschl. v. 22. Juni 2010 - 5 D 33/10 -, juris Rn. 6). Insoweit stellt die Regelung in § 1 Abs. 3 UVG eine gegenüber den Regelungen in §§ 60 ff. SGB I spezielle Normierung dar, die damit nach § 37 SGB I vorrangig anzuwenden ist (VG Ansbach, Beschl. v. 16. Januar 2004 - AN 14 K 03.00850 -, juris Rn. 3; Grube, UVG, 2. Aufl. 2020, § 1 Rn. 120).
- 69 Die Norm des § 66 SGB I bleibt jedoch ergänzend anwendbar, solange und soweit das Normprogramm der bereichsspezifischen Regelungen in den besonderen Teilen des Sozialgesetzbuchs dies nicht ausschließt; ob eine Verdrängung oder Ergänzung der

jeweiligen Reaktionsmöglichkeiten im obigen Sinne anzunehmen ist, muss jeweils für das in Frage stehende Normprogramm der bereichsspezifischen Regelung festgestellt werden (Trenk-Hinterberger, in: Krahmer/Trenk-Hinterberger, SGB I, 4. Aufl. 2020, § 66 Rn. 5 m. w. N.). Die Norm des § 66 Abs. 1 SGB I ist deshalb anwendbar, wenn die Mitwirkungspflicht sich nicht aus § 1 Abs. 3 UVG, sondern aus den §§ 60 bis 62 SGB I ergibt bzw. als Konkretisierung der Mitwirkungspflichten gemäß den §§ 60 bis 62 SGB I anzusehen ist (VG Ansbach, Beschl. v. 16. Januar 2004 - AN 14 K 03.00850 -, juris Rn. 3 m. w. N.). Die §§ 60 bis 62 SGB I begründen Mitwirkungspflichten verfahrensrechtlicher Art, wobei es sich um Nebenpflichten aus dem Sozialrechtsverhältnis handelt (VG Ansbach, Beschl. v. 16. Januar 2004 - AN 14 K 03.00850 -, juris Rn. 3; zur Verwendung von Vordrucken gemäß § 60 Abs. 2 SGB I vgl. SächsOVG, Urt. v. 24. März 2021 - 5 A 373/17 -, juris). Auch die Richtlinien zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes gehen von der Anwendbarkeit des § 66 SGB I aus (Nr. 1.11.3: „Kommt der betreuende Elternteil im Rahmen einer Überprüfung seiner Mitwirkungspflicht nicht nach, so kann unter den Voraussetzungen des § 66 SGB I die Leistung entzogen werden, ohne dass eine Entscheidung über den Leistungsanspruch getroffen wird.“).

- 70 Die Grenze zwischen dem (materiellrechtlichen) Ausschlussgrund der Verweigerung von zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes erforderlichen Auskünften gemäß § 1 Abs. 3 UVG und der auch im Unterhaltsvorschussrecht geltenden, nach Inhalt und Folgen in den §§ 60 ff. umschriebenen (verfahrensrechtlichen) Mitwirkungspflicht ist fließend. Die Anwendungsbereiche von § 1 Abs. 3 UVG und §§ 60 f. SGB I überlappen sich (Engel-Boland, in: Rolfs/Giesen/Meßling/Udsching, BeckOK Sozialrecht, 67. Aufl., Stand: 1. Dezember 2022, § 1 Rn. 87).
- 71 Im vorliegenden Fall ist nach Ansicht des Senats die der Klägerin von der Beklagten auferlegte Obliegenheit, einen Termin zur persönlichen Vorsprache auszumachen, nicht in § 1 Abs. 3 UVG, sondern in den §§ 60 f. SGB I rechtlich zu verorten. Im Ausgangsbescheid wurde ausdrücklich auf § 60 Abs. 1 Nr. 3 SGB I hingewiesen [„Dazu haben Sie umfassende und belegbare Auskünfte (s. hierzu § 60 Abs. 1 Nr. 3 SGB I) über die Umstände im Zusammenhang mit der Entstehung der Schwangerschaft zu machen.“]. Die Aufforderung, einen Termin für eine persönliche Vorsprache auszumachen, hat ihre Rechtsgrundlage in § 61 SGB I („Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, soll auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers zur mündlichen Erörterung des Antrags oder zur Vornahme anderer für die Entscheidung über die Leistung notwendiger Maßnahmen persönlich erscheinen.“). Zwar steht die Aufforderung, einen

Gesprächstermin auszumachen, im Zusammenhang mit der in § 1 Abs. 3 UVG geregelten Mitwirkungspflicht. Zur Mitwirkungspflicht gemäß § 1 Abs. 3 UVG gehört es, glaubhafte Angaben zu machen. Die Durchführung eines persönlichen Gesprächs wiederum diene dazu, (vermeintlichen) Widersprüchen in den Angaben der Klägerin nachzugehen und somit deren Glaubhaftigkeit zu überprüfen. Hätte die Beklagte die von ihr angenommenen Widersprüche in einem persönlichen Gespräch aufgeklärt, wäre sie davon ausgegangen, dass die Klägerin ihrer Mitwirkungspflicht gemäß § 1 Abs. 3 UVG nachgekommen ist. Der Schwerpunkt der der Klägerin auferlegten Mitwirkungspflicht (Vereinbaren eines Vorsprachetermins) liegt damit im Zusammenhang mit § 61 SGB I, nicht im Zusammenhang mit § 1 Abs. 3 UVG. So erfolgt etwa auch die Ablehnung von Prozesskostenhilfe gemäß § 118 Abs. 2 Satz 4 ZPO, wenn der Kläger nicht innerhalb der vom Gericht gesetzten Frist das Formular über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vorlegt, wegen der nicht fristgerechten Vorlage des Formulars, nicht wegen fehlender Bedürftigkeit des Antragstellers.

- 72 3. Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 66 Abs. 1 Satz 1 SGB I liegen nicht vor.
- 73 a) Gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 SGB I darf der Leistungsträger dann, wenn derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 62, 65 SGB I nicht nachkommt und hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert wird, ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt gemäß § 66 Abs. 1 Satz 2 SGB I entsprechend, wenn der Antragsteller oder Berechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert.
- 74 Die Norm setzt eine in den §§ 60 bis 62 SGB I genannte Mitwirkungsobliegenheit voraus. Die Frage der Notwendigkeit der geforderten Mitwirkungshandlung bei § 61 SGB I ist zu prüfen und damit Voraussetzung auch des § 66 Abs. 1 SGB I. Die ausdrückliche Erwähnung des 65 SGB I stellt darüber hinaus klar, dass das gesamte gestufte System der Begrenzungen der jeweiligen Mitwirkungsobliegenheit jeweils vorab zu prüfen ist. Der Ausschlussstatbestand des § 65 Abs. 1 SGB I ist von Amts wegen zu berücksichtigen. Ein Verschulden des Mitwirkungsverpflichteten ist keine Tatbestandsvoraussetzung. Zwischen der unterlassenen Mitwirkung und der Erschwerung der Aufklärung muss ein ursächlicher Zusammenhang bestehen (Kausalität). Das Tatbestandsmerkmal der Erschwerung der Ermittlungen klammert alle Fälle aus dem Anwendungsbereich des § 66 SGB I aus, in denen der Leistungsträger ohne jeglichen

Mehraufwand die Ermittlungen anderweitig durchführen könnte. Eine Versagung oder Entziehung der Sozialleistung ist erst recht nicht zulässig, wenn dem Leistungsträger die Tatsache bereits aus anderen Quellen bekannt war. Vorausgesetzt wird also, dass aus dem pflichtwidrigen Verhalten des Betroffenen im Verwaltungsverfahren Schwierigkeiten erwachsen, die der Leistungsträger nur durch einen beträchtlichen Verwaltungsaufwand überwinden kann. Die Aufklärung des Sachverhalts, d. h. das Feststellen der sozialleistungserheblichen Tatsachen, muss zudem erheblich erschwert sein. Dies ist dann der Fall, wenn die Aufklärung eines beträchtlichen zusätzlichen Verwaltungsaufwands bedarf. Die Norm des § 66 Abs. 1 SGB I ist auch anwendbar, wenn die Sachverhaltsaufklärung ohne eine Mitwirkung des Leistungsberechtigten unmöglich ist (vgl. Spellbrink, in: Rolfs/Körner/Krasney/Mutschler, Kasseler Kommentar, Stand: 1. August 2019, § 66 Rn. 10 ff. m. w. N.).

- 75 Voraussetzung für eine auf § 66 Abs. 1 SGB I gestützte Leistungsver-sagung ist zudem, dass der Leistungsberechtigte auf seine Mitwirkungspflicht so konkret hingewiesen wird, dass er zweifelsfrei weiß, was von ihm verlangt wird. Sodann muss eine angemessene Frist gesetzt werden, innerhalb derer er noch Gelegenheit hat, seiner Mitwirkungspflicht nachzukommen. Schließlich ist er gem. § 66 Abs. 3 SGB I schriftlich darüber zu belehren, dass die Leistung wegen fehlender Mitwirkung versagt werden darf, wenn er der so definierten Mitwirkungspflicht nicht nachkommt. Der vorherige schriftliche Hinweis nach § 66 Abs. 3 SGB I ist eine besondere Ausprägung des Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs und des Rechts auf ein faires Verfahren. Er soll sicherstellen, dass der Betroffene in Kenntnis der ihm drohenden Rechtsfolgen seine Haltung zu dem Mitwirkungsbegehren des Leistungsträgers überdenken kann, um nicht von einer späteren Einstellung überrascht zu werden. Deshalb muss der schriftliche Hinweis nach § 66 Abs. 3 SGB I auch Ausführungen darüber enthalten, aufgrund welcher Umstände im Einzelfall ein Mitwirkungsversäumnis beim Betroffenen vorliegt (Spellbrink, in: Rolfs/Körner/Krasney/Mutschler, Kasseler Kommentar, Stand: Juli 2021, § 66 Rn. 25; Voelzke, in: jurisPK-SGB, Stand. 2. Dezember 2022, § 66 Rn. 49). Entscheidet sich der Betroffene dafür, einer als rechtswidrig erachteten Mitwirkungspflicht nicht nachzukommen, handelt er auf eigenes Risiko: Erweist sich die Mitwirkungspflicht als rechtmäßig, ist der Einstellungsbescheid nicht deshalb rechtswidrig; erweist sich die Mitwirkungspflicht als rechtswidrig, ist dies dann auch der Einstellungsbescheid. Der Leistungsempfänger muss aufgrund des Hinweises nach § 66 Abs. 3 SGB I oder anderweitig Kenntnis von den Umständen haben, die zur Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Mitwirkungspflicht erforderlich sind.

- 76 b) Der Senat lässt die Frage dahinstehen, ob die geforderte Mitwirkungshandlung notwendig war [dazu unter aa)]. Jedenfalls liegen die Tatbestandsvoraussetzungen des § 66 Abs. 1 Satz 1 SGB I deshalb nicht vor, weil die Klägerin aufgrund der Schreiben der Beklagten nicht zweifelsfrei darüber informiert war, was von ihr verlangt wird [dazu unter bb)].
- 77 aa) Die Frage, ob die geforderte Mitwirkungshandlung, einen Termin zur persönlichen Vorsprache auszumachen, notwendig war, beurteilt sich danach, ob eine persönliche Vorsprache für die Beurteilung des Vorliegens der Anspruchsvoraussetzungen (insbesondere die Frage, ob die Klägerin ihrer Mitwirkungspflicht gemäß § 1 Abs. 3 UVG nachgekommen ist) erforderlich war.
- 78 Die Mitwirkungspflicht gemäß § 1 Abs. 3 UVG besteht nur im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren, wobei sich die Frage, was der Mutter möglich und zumutbar ist, nach den Umständen des Einzelfalls bestimmt (vgl. BVerwG, Urt. v. 21. November 1991 - 5 C 13.87 -, juris Rn. 16 f.; SächsOVG, Beschl. v. 22. Juni 2010 - 5 D 33/10 -, juris Rn. 5). Angaben können von der Mutter naturgemäß nicht verlangt werden, wenn sie - erstens - glaubhaft macht, über den Vater nichts zu wissen. Ist das Vorbringen der Kindsmutter, die Identität des Kindsvaters nicht zu kennen, glaubhaft, setzt die Mitwirkungspflicht gemäß § 1 Abs. 3 UVG - zweitens - voraus, dass die Kindsmutter alles ihr Mögliche und Zumutbare getan hat, um den Kindsvater zu ermitteln (vgl. VGH BW, Urt. v. 9. Dezember 1992 - 6 S 760/91 -, juris Rn. 18). Die notwendigen Obliegenheiten der Kindsmutter gemäß § 1 Abs. 3 UVG umfassen auch mögliche und zumutbare Bemühungen, den Kindsvater (spätestens) nach Bekanntwerden der Schwangerschaft zeitnah selbst zu ermitteln (OVG NRW, Beschl. v. 28. Juli 2021 - 12 A 468/20 -, juris Rn. 12; OVG Rh.-Pf., Urt. v. 24. September 2018 - 7 A 10300/18 -, juris Rn. 25).
- 79 Im vorliegenden Fall hatte die Klägerin die erforderlichen Angaben (One-Night-stand mit nur dem Vornamen nach bekannter Urlaubsbekanntheit) bereits in der Vergangenheit gemacht [vgl. auch Nr. 1.11.2 der Richtlinien zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes <1.11.2. Auskunftsverweigerung bereits bekannter Tatsachen>: „Die Weigerung von Alleinerziehenden, die für die Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen bzw. bei der Vaterschaftsfeststellung mitzuwirken, wirkt nur insoweit Anspruch ausschließend, als die Angaben nicht bereits der zuständigen UV-Stelle bekannt sind (etwa durch entsprechende Mitteilungen und Auskünfte seitens des antragstellenden Sozialamtes).“]. Weitere als die in der Vergangenheit bereits angestellten Versuche, den Kindsvater zu ermitteln, waren - ungeachtet der Frage, ob

diese Versuche von der Klägerin gemäß § 1 Abs. 3 UVG verlangt werden konnten - offensichtlich aussichtslos (vgl. OVG Saarland, Urt. v. 11. März 2021 - 2 A 21/21 -, juris Rn. 26 f.; Grube, UVG, 2. Aufl. 2020, § 1 Rn. 137). Wenn es der Klägerin in den ersten Jahren nach der Zeugung nicht gelungen war, den Kindsvater durch Nachfragen am Hafen von ausfindig zu machen, wird ihr dies mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nie mehr gelingen. Die von der Beklagten beabsichtigte Durchführung einer persönlichen Vorsprache diente deshalb nicht dazu, den Kindsvater zu identifizieren, sondern allein dazu, die Glaubwürdigkeit der Klägerin zu testen (vgl. Grube, Unterhaltsvorschussgesetz, 2. Aufl. 2020, § 1 Rn. 145).

80 Im Hinblick auf die zuvor erfolgte jahrelange Gewährung von Unterhaltsvorschuss könnte deshalb die Verhältnismäßigkeit der verlangten persönlichen Vorsprache in Zweifel gezogen werden, wenn nicht nachträglich Anhaltspunkte für eine Unglaubhaftigkeit der bisherigen Angaben der Klägerin entstanden waren. Die Beklagte sieht solche nachträglichen Anhaltspunkte insbesondere in drei durch den am 9. Mai 2019 übersandten Fragebogen angeblichen geschaffenen Widersprüchen zum Alter (45-50 Jahre) und zur Frisur des Kindsvaters (Glatze) sowie zum Ort des intimen Kontakts (Hafen/Boot). Der Senat gibt in diesem Zusammenhang jedoch zu bedenken, dass der zuletzt versandte Fragebogen anders gestaltet und so verstehbar war, dass nach dem aktuellen Alter des Kindsvaters gefragt wird; ferner hatte die Klägerin bereits in einem früheren Fragebogen die Frisur mit „kurz/Glatze“ beschrieben; den Ort des intimen Kontakts hatte die Klägerin in einem früheren Fragebogen mit „am Strand“ beschrieben, was eine Bedeutungsgleichheit mit „Hafen“ nicht ausschließt. Ferner sprechen, wie bereits im Prozesskostenhilfebeschwerdeverfahren ausgeführt (Beschl. v. 29. Januar 2021 - 3 D 74/20 -), kleinere Widersprüche im Lauf der Zeit weniger gegen als für die Glaubhaftigkeit der Angaben.

81 bb) Jedenfalls liegen die Tatbestandsvoraussetzungen des § 66 Abs. 1 Satz 1 SGB I deshalb nicht vor, weil die Klägerin aufgrund der Schreiben der Beklagten nicht zweifelsfrei darüber informiert war, was von ihr verlangt wird. Es reichte nicht aus, dass die Klägerin den Schreiben der Beklagten vom 13. und 24. Mai 2019 entnehmen konnte, dass ihr persönliches Erscheinen (§ 61 SGB I) verlangt war, sondern es fehlte an einer zweifelsfreien Information der Klägerin darüber, warum die Beklagte ihr persönliches Erscheinen für die Entscheidung über die Leistung für nötig hielt.

- 82 Zur Überzeugung des Senats war für die Klägerin nicht erkennbar, dass ihre Angaben von der Beklagten insgesamt für unglaublich gehalten wurden und deshalb ihr persönliches Erscheinen für die Entscheidung über die Leistung nötig erachtet wurde. Die Beklagte teilte der Klägerin mit Schreiben vom 13. Mai 2019 lediglich mit, dass zur vollständigen Prüfung des Anspruchs ein persönliches Gespräch notwendig sei. Die Klägerin antwortete hierauf mit Schreiben vom 20. Mai 2019, dass sie alle Unterlagen ausgefüllt und alle notwendigen Unterlagen in Kopien hinzugefügt habe; all dies habe die Beklagte auch schon mehrfach in den letzten Jahren erhalten. Die Beklagte erwiderte hierauf mit Schreiben vom 24. Mai 2019, das den Hinweis auf die beabsichtigte Einstellung im Fall der Nichtreaktion enthält, dass zur vollständigen Prüfung des Anspruchs ein persönliches Gespräch notwendig sei; das persönliche Gespräch sei ein wesentlicher Bestandteil der Anspruchsprüfung und solle ergänzend zu den eingereichten Unterlagen zur Gesamtschau des Sachverhalts beitragen. Hierauf erfolgte keine Reaktion der Klägerin und erging der Einstellungsbescheid vom 18. Juli 2019. Erstmals im Widerspruchsbescheid vom 10. Juni 2021 wurde herausgearbeitet, dass aufgrund widersprüchlicher Angaben der Klägerin Zweifel an der Glaubhaftigkeit aller bisherigen Angaben bzw. der Glaubwürdigkeit der Klägerin bestünden und deshalb ein persönliches Gespräch für erforderlich gehalten worden sei.
- 83 Damit bestanden vor Ergehen des Widerspruchsbescheids - und damit vor Ablauf der von der Beklagten für eine Terminvereinbarung gesetzten Frist - für die Klägerin aufgrund der Schreiben der Beklagten vom 13. und 24. Mai 2019 keine objektiven Anhaltspunkte dafür, warum eine persönliche Vorsprache erforderlich sein könnte. Aus der für den Senat nachvollziehbaren Sicht der Klägerin stellte sich der mit der Zeugung des Kindes abgeschlossene und der Beklagten seit Jahren immer wieder geschilderte Sachverhalt unverändert dar. Dass die Beklagte ihre Angaben nunmehr erstmals für widersprüchlich und deshalb für insgesamt unglaublich hielt, war für die Klägerin nicht erkennbar. Insbesondere erscheinen die von der Beklagten als widersprüchlich angesehenen Gesichtspunkte aus den bereits dargelegten Gründen nicht offensichtlich unauflösbar bzw. betreffen sie nicht den Kern des Geschehens (vgl. auch SächsOVG, Beschl. v. 29. Januar 2021 - 3 D 74/20 -).
- 84 4. Der Bescheid ist auch auf Rechtsfolgenseite rechtlich zu beanstanden.
- 85 Die Entscheidung über Versagung und Entziehung gemäß § 66 Abs. 1 SGB I steht im Ermessen des Leistungsträgers, weil dieser sowohl nach Absatz 1 als auch nach Ab-

satz 2 die Leistung versagen oder entziehen „kann“. Das Ermessen betrifft grundsätzlich sowohl das „Ob“ der Entscheidung über die Versagung bzw. die Entziehung als auch - sofern und soweit die Leistung teilbar ist - den jeweiligen Umfang („ganz oder teilweise“), also das „Wie“ (Auswahlermessen). Zwar ist durchaus denkbar, dass nach Durchführung aller Abwägungsprozesse bei einem Verstoß gegen § 66 Abs. 1 oder § 66 Abs. 2 SGB I eine Ermessensreduzierung auf null eintreten kann. Diese liegt vor, wenn von vornherein nur eine Entscheidung der Behörde richtig ist, was hier insbesondere der Fall sein kann, wenn keinerlei andere Ermittlungsmöglichkeiten mehr gegeben sind. Geht die Behörde von einer Ermessensreduzierung auf null aus, so wird sie jedenfalls aber auch hierfür die Gründe im Bescheid anzugeben haben (vgl. Spellbrink, in: Rolfs/Körner/Krasney/Mutschler, Kasseler Kommentar, Stand: 1. August 2019, § 66 Rn. 40 f. m. w. N.). Hierfür fehlt es im vorliegenden Fall an jeglichen Anhaltspunkten.

- 86 Die Beklagte hat im Ausgangsbescheid kein Ermessen ausgeübt („Aufgrund der vorstehenden Ausführungen ist für das o. g. Kind ein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss nicht mehr gegeben. Die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz werden mit Ablauf des 30.06.2019 eingestellt.“). Auch im Widerspruchsbescheid wurde kein Ermessen ausgeübt („Damit waren die Unterhaltsvorschussleistungen für Ihre Mandantin zum 30. Juni 2019 nach § 1 Abs. 3 UVG einzustellen.“). Da nie Ermessen ausgeübt wurde, konnten Ermessenserwägungen nicht nachgeschoben werden und wurden es deshalb auch nicht.
- 87 B. Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens in beiden Rechtszügen (§ 154 Abs. 1, § 188 Satz 2 VwGO). Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 10 Satz 1, § 711 ZPO. Die Revision ist nicht zuzulassen, weil kein Fall des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich einzureichen.

Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4611) zuletzt geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022 nach Maßgabe des § 55d VwGO Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse; ebenso die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. In Rechtstreitigkeiten aus dem Beamtenverhältnis und Disziplinarrecht kann auch die Abweichung des Urteils von einer Entscheidung eines anderen Oberverwaltungsgerichts vorgetragen werden, wenn es auf diese Abweichung beruht, solange eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können

sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Munzinger

Döpelheuer

Martini